

# Satzung

## des

### VDL Baden-Württemberg,

### Berufsverband Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt e.V.

#### §1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "VDL Baden-Württemberg, Berufsverband, Landwirtschaft, Ernährung, Umwelt e.V."
- (2) Der Verband ist Mitglied des "VDL-Bundesverband, Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V., Bonn".
- (3) Sitzung Gerichtsstand sind Stuttgart
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Zweck

- (1) Der Verband ist der berufsständische Zusammenschluß derjenigen,
  - die ein Studium der Agrarwissenschaften, der Ernährungswissenschaften, der Landespflege oder verwandter Disziplinen abgeschlossen haben, oder
  - die eine berufliche Stellung bekleiden, die einer der Stellungen der vorgenannten Personengruppen entspricht, oder
  - die sich noch im Studium dieser Wissenschaften befinden.
- (2) Der Verband hat die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgabe setzt sich der Verband insbesondere ein für
  - a) die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Mitglieder;
  - b) die Beratung der Mitglieder in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen;
  - c) die Verbesserung der Aus- und Fortbildung der Mitglieder und Studierenden;
  - d) die Darstellung der Aufgaben und Einsatzmöglichkeiten der Mitglieder;
  - e) die Pflege des kollegialen und gesellschaftlichen Zusammenhalts der Mitglieder.
- (4) Der Verband pflegt
  - a) die Zusammenarbeit mit entsprechenden Vereinigungen;
  - b) die Verbindung zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungsstätten.
- (5) Der Verband betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell; auch verfolgt er keine Erwerbszwecke.

- (6) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Zustimmung der Mitgliederversammlung korporatives Mitglied anderer Verbände werden.
- (7) Der Verband kann seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft in anderen Verbänden vermitteln.

#### § 3

##### Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die eine der Voraussetzungen nach § 2 (1) erfüllen.
- (2) Korporative Mitglieder können Verbände, Vereine und Zusammenschlüsse werden, deren Mitglieder überwiegend eine der Voraussetzungen nach § 2 (1) erfüllen.
- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich mit den Aufgaben und Zielen des Verbandes und der beruflichen Tätigkeit seiner Mitglieder verbunden fühlen und den Verband unterstützen.

#### § 4

##### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muß schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, mit Ausnahme der Anträge auf korporative Mitgliedschaft, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft kann auch durch die Überweisung von einem anderen Landesverband erworben werden.

#### § 5

##### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Liquidation bei juristischen Personen,
  - c) durch Überweisung an einen anderen Landesverband,
  - d) durch Austritt. Dieser kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muß bis spätestens 1. Oktober durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand erklärt werden.
  - e) durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß ist zulässig, wenn ein Mitglied
  - a) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt,

- b) in gröblicher Weise oder wiederholt gegen die Interessen des Berufsstandes oder die Satzungen verstößt,
- c) sich eine unehrenhafte Handlung zu Schulden kommen läßt.

Bei Verstößen nach a) entscheidet der Vorstand.

Verstöße nach Buchstabe b) und c) untersucht zunächst der Ehrenrat. Er gibt eine entsprechende Empfehlung an den Vorstand, der hierüber entscheidet.

Gegen den Ausschluß kann Berufung eingelegt werden. Sie ist schriftlich innerhalb 14 Tagen, gerechnet von der Bekanntgabe ab, beim geschäftsführenden Vorstandsmitglied einzulegen.

Über Berufungen entscheidet der Erweiterte Vorstand (siehe § 10, Ziff. 2, f).

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verband.

### **§ 6 Beitrag**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. In besonders beruhten Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Korporative Mitglieder haben ein Ganzes oder ein Mehrfaches des für ein ordentliches Mitglied festgesetzten Jahresbeitrages zu entrichten. Der Gesamtbeitrag ist mit dem Verband zu vereinbaren.
- (3) Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der mit dem Verband vereinbart werden muß; er soll mindestens das Doppelte des Betrages eines ordentlichen Mitgliedes betragen.

### **§ 7 Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Erweiterte Vorstand,
- c) der Vorstand,
- d) der Ehrenrat.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundlinien der Verbandsarbeit und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
  - b) Entscheidung über die Entlastung,

- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für die ordentlichen Mitglieder,
- d) Bewilligung des Haushalts,
- e) Wahl des Erweiterten Vorstandes, soweit dessen Mitglieder nicht entsandt werden (§10, 1 h), des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer,
- f) Beschlußfassung über die Aufnahme von korporativen Mitgliedern und über Beitritt als korporatives Mitglied bei anderen Verbänden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt. Die Einberufung muß mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit beschließt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

### **§ 9 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung**

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder haben je eine Stimme.
- (2) Die Zahl der Stimmen der korporativen Mitglieder richtet sich nach dem Verhältnis ihres Jahresbeitrages zu dem Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes. Die Stimmabgabe darf nur einheitlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann jedoch bei korporativen Mitgliedern - zur Verhütung einer Majorisierung - in der Aufnahmeverhandlung in Abänderung des Absatzes 2 die Zahl der Stimmen begrenzen.

### **§ 10 Erweiterter Vorstand**

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht in der Regel aus
  - a) dem Vorstand
  - b) den Bezirksgruppenvorsitzenden
  - c) den Vorsitzenden der Sparten "Öffentlicher Dienst", "Privatangestellte und Selbständige"
  - d) den Beisitzern der Sparten "Öffentlicher Dienst" und "Privatangestellte und Selbständige", je angefangene 200 Mitglieder der Sparten ein Beisitzer. Fall auf die Sparte "Öffentlicher Dienst" mehr als

1 Beisitzer entfällt, muß mindestens jeweils einer im Beamtenverhältnis und im Angestelltenverhältnis stehen.

- e) dem Sozialreferenten,
  - f) dem Pressereferenten,
  - g) dem Referenten für Fortbildungsfragen,
  - h) gegebenenfalls Vertretern korporativer Mitglieder. Die Zahl der von korporativen Mitgliedern in den Erweiterten Vorstand zu entsendenden Vertreter wird anlässlich des Beitritts geregelt. Entsendung und Widerruf erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft dieser Vertreter endet automatisch mit dem Ablauf der Wahlperiode (§ 14 Absatz 1 bzw. Absatz 3),
  - i) einem Mitglied des Lehrkörpers der Universität Hohenheim (LH),
  - j) einem von der VDL-Studentengruppe aus deren Vorstand entsandten Sprecher als Vertreter der Studierenden an der Universität Hohenheim (§ 2 Abs. 1 Satz 3). Entsendung und Widerruf erfolgen durch Schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstand endet automatisch mit dem Vorstand. Die Mitgliedschaft im Erweiterten Vorstand endet automatisch mit dem Ablauf der Wahlperiode (§ 14 Abs. 1 bzw. Abs. 3).
- (2) Der Erweiterte Vorstand ist für folgende Aufgaben zuständig:
- a) berufsständische Fragen von grundlegender Bedeutung, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann und die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht rechtfertigen,
  - b) Entscheidung über Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
  - c) Berufung von Ausschüssen für besondere Aufgaben,
  - d) vorläufige Änderung oder Ergänzung des bewilligten Haushalts,
  - e) Vergütungen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungssätze der Verbandsorgane,
  - f) Entscheidung von Berufungen gegen den Ausschluß.
- (3) Der Erweiterte Vorstand wird vom Vorstand einberufen. Er muß wenigstens zweimal im Jahr tagen und muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Der Erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. sein Vertreter.

- (4) Der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes einladen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Kassier. Dem Vorstand soll mindestens je ein Mitglied der Sparten "Öffentlicher Dienst" und "Privatangestellte und Selbständige" angehören. Ist eine der beiden Sparten nicht im gewählten Vorstand vertreten, so tritt ihr Vorsitzender als fünftes Vorstandsmitglied hinzu.
- (2) Dem Vorstand obliegen:
- a) die Leitung des Verbandes,
  - b) die Wahrnehmung der Interessen des Verbandes beim Bundesverband,
  - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes,
  - d) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern nach näherer Maßgabe der Bestimmungen § 4 Abs. 1 und § 5,
  - e) Entscheidung über Beitragsermäßigung nach § 6,
  - f) alle Aufgaben, die in der Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- (3) Vorstand im Sinne vom § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, das Geschäftsführende Vorstandsmitglied und der Kassier und gegebenenfalls das fünfte Vorstandsmitglied. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (4) Das Geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte. Der Kassier ist für die Kassenführung verantwortlich.
- (5) Vermögensrechtliche Entscheidungen müssen bei Beträgen von mehr als 500,-- DM von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein, sofern es sich nicht um Überweisungen an den Bundesverband (§ 1 Abs. 2) handelt.

## **§ 12 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Ihm obliegt die Wahrung der Berufsehre. Er kann von einzelnen Mitgliedern oder den Verbandsorganen angerufen werden.

## **§ 13 Gliederung**

- (1) Der Verband gliedert sich:
- regional in Anlehnung an die Regierungsbezirke in die vier Bezirksgruppen Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg, Tübingen.
  - in die Sparten: "Öffentlicher Dienst" und "Privatangestellte und Selbständige"

- (2) Die Bildung weiterer Sparten, ihre Zusammenlegung und Auflösung wird durch die Mitgliederversammlung geregelt.

#### **§ 14 Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 3 Jahre
- a) den Vorstand gemäß § 11 Abs. (1) Satz 1b) die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, ausgenommen die Mitglieder nach § 10 Absatz 1 Buchstabe h und j, wobei
    - die Bezirksgruppenvorsitzenden von den Mitgliedern aus den 4 Bezirksgruppen getrennt gewählt werden,
    - die Vorsitzenden und die Beisitzer der Sparten "Öffentlicher Dienst" und "Privatangestellte und Selbständige" von den Angehörigen der Sparten getrennt gewählt werden.
  - c) die Mitglieder des Ehrenrates und deren Stellvertreter
  - d) zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 11 Abs. (1) Satz 1 werden in geheimer Wahl gewählt, die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes und des Ehrenrates können in offener Wahl gewählt werden. Auf Antrag von 5 Mitgliedern ist geheime Wahl erforderlich. Die Kassenprüfer werden in offener Wahl gewählt.
- (3) Vorstand, Erweiterter Vorstand, Ehrenrat und Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden tritt der 2. Vorsitzende bis zur nächsten Mitgliederversammlung an dessen Stelle. Scheiden sonstige Mitglieder des Vorstandes oder des Erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, dann kann der Erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter bestellen.
- (5) Gewählte Mitglieder der Organe des Verbandes können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Wahlperiode mit 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

#### **§ 15 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung. Änderungsvorschläge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut beizufügen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über die Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung. Ein dahingehender schriftlicher Antrag bedarf der Unterschrift von mindestens 1/3 der Mitglieder. Der Auflösungsantrag ist zu einem besonderen Gegenstand der Tagesordnung zu machen. In dieser Mitgliederversammlung muß mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei

Beschlußfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit der gleichen Mehrheit.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 7. Mai 1990 in Stuttgart beschlossen. Geändert

auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 6.5.1992 und 23. April 1996.

---

1. Vorsitzende

---

Geschäftsführer

Stuttgart, den

VDLSatz3.doc